Zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt:

**Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wasserrecht;

Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung zur wesentlichen Umgestaltung des Gießgrabens im Zuge der Erweiterung des Kalksteinwerkes Vilshofen

**1. Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt im Zuge der Erweiterung des Steinbruches in Vilshofen den ursprünglichen Verlauf des Gießgrabens (Trockengraben) auf einer Länge von ca. 780 m zu verlegen.

Während des Abbaus wird der Gießgraben ungeregelt belassen.

Bei Starkregenereignissen fließt das Wasser durch den Straßendurchlass der Verbindungsstraße Vilshofen- Hammerberg (Durchmesser des Durchlasses ca. 500 mm) und anschließend in einem flachen und unausgeprägten Graben Richtung Steinbruch. An der Bruchkante des Steinbruches befindet sich eine Steinschüttung an den Steilwänden (Raubettgerinne), die den Gießgraben auf die Bruchsohle leitet.

An der Bruchsohle im westlichen Bereich des Steinbruches wird das Wasser gesammelt.

Im mittleren Bereich des Steinbruches liegt auf einer Höhe von 375 m ü. NN ein „Querriegel“. Somit besteht eine Regenrückhaltung im westlichen Bereich, die ca. 518.000 m³ fasst, bevor der Gießgraben in Richtung Vils „überlaufen“ könnte. Aufgrund dieses großen Stauvolumens ist ein Überlaufen des Gießgrabens während des Abbaubetriebes nahezu ausgeschlossen.

Nach Beendigung des Abbaubetriebes wird der Gießgraben umgestaltet entsprechend dem Rekultivierungsplan. Der Gießgraben soll dann am Beginn des Steinbruchs einen Wall queren und über einen offenen Graben zu den Absetzbecken in den östlichen Bereich des Steinbruchs fließen. Das Grabenprofil hat dann eine Breite von 4,30 m (mit einer Sohle von 30 cm) sowie eine Sohlentiefe von 1m.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 i.V. mit § 7 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die geplante Verlegung des Gießgrabens keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt ausgehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. (§ 9 Abs. 4 i.V. mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4 während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 20.07.2022

SG 52 Wasserrecht